

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Nachfolgende Bedingungen der Firma Industrievertretung Friedel Baumann GmbH (nachfolgend Verkäufer genannt) gelten für alle Kaufverträge und sonstigen Verträge, die zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner (nachfolgend Käufer genannt) abgeschlossen werden. Diesen Geschäftsbedingungen widersprechende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht; der Verkäufer widerspricht diesen ausdrücklich.

Das Dämmstoff Center Rhein-Main ist eine unselbstständige Aktivität der Industrievertretung Friedel Baumann GmbH.

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen die folgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Mündlich getroffene, abweichende Abreden von diese Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht schriftlich von uns akzeptiert worden sind.

Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen mit einem Unternehmer gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis des Verkäufers, wenn bisher stets auf die Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde und der Käufer den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel(n) nicht.

2. Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Es gelten die Preise gemäß unserer Preisliste im Zeitpunkt der Bestellung. Diese Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Verpackung

Der Preis versteht sich in handelsüblicher Verpackung. Palettenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind nicht verpflichtet, gelieferte Paletten zurückzunehmen. Gemäß Verpackungsverordnung bedienen wir uns der Dienstleistung eines Dritten, dem das Erfassen, Sortieren, Verwerten bzw. Vermarkten der Verpackung nach Maßgabe seiner Abholbedingungen, auf die in vollem Umfang verwiesen wird, obliegt. Eine Rückgabe der von uns auf dem Markt gebrachten Verpackungsmaterialien an uns ist damit abgeschlossen.

4. Lieferung, Abladen

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald die Ware unser Werk verlässt. Dies gilt unabhängig von Transportmittel oder Selbstabholung. Bei Lkw-Anlieferung – auch bei Lieferung „frachtfrei“ – ist das Abladen vom Käufer unverzüglich sachgemäß zu besorgen. Die Berechnung von Wartestunden oder Rückfrachten behalten wir uns vor. Soweit unsere Mitarbeiter (z.B.: der Fahrer) beim Abladen bzw. Einlagern behilflich sind, handeln diese auf Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen. Sollten dennoch Eigenabladungen durch unsere Mitarbeiter notwendig werden, haften wir nicht für Schäden oder Diebstahl, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter vor. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

In Aussicht genommene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Fälle höherer Gewalt (z.B.: öffentliche Unruhen o.ä.), Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung, unverschuldete Betriebsstörungen (z.B.: Streik, Aussperrungen usw.) und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände (wie fehlerhafte oder verzögerte Selbstbelieferung, Ausfall der Vorlieferanten – z.B. aufgrund von Konkurs, Vergleich oder sonstiger Einstellung der Produktion, Verkehrsstörungen usw.) sowie alle unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, berechtigt uns, im Umfang und für die Dauer der Behinderung, die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben. In einem solchen Fall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten. Es entsteht in keinem Fall ein Anspruch auf Schadensersatz für den Käufer.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wobei jede einzelne Teillieferung als Geschäft für sich gilt. Die volle Ausnutzung des Ladegewichts bzw. der Ladefähigkeit des jeweiligen Transportmittels behalten wir uns vor. Auslieferungsterminwünsche werden nach Möglichkeit erfüllt, wir haften jedoch nicht für pünktliche Erfüllung. Mengenabweichungen bis zu 10 % behalten wir uns vor.

5. Leistungsort, Gefahrenübergang

Leistungsart ist auch bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ usw. – die jeweilige Verladestelle. Die Gefahr geht mit der Annahme zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung auf den Käufer über.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Rechnungen neueren Datums können nicht skontiert werden, sofern noch andere, ältere Rechnungsbeträge offen stehen.

Zahlungen werden auf die älteste Forderung verrechnet. Ab verzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Nachfolgediskontsatz geltend gemacht. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugschaden auf Nachweis geltend zu machen. Dem Käufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Verzugszinschaden nachzuweisen.

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Eine Abtretung von Forderungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Der Käufer verzichtet auf die Geltensmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der kaufenden Geschäftsverbindung.

Schecks werden unter Vorbehalt richtiger Einlösung angenommen. Bei Scheckprotest hat unverzüglich Bezahlung zu erfolgen.

Tritt nach Abschluss eines Auftrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, so wird der Kaufpreis für die bereits gelieferte Ware sofort fällig.

6.1 Die Leistungen werden grundsätzlich auf elektronischem Weg abgerechnet. Der Käufer erhält die Rechnung als PDF-Datei per Email. Der Käufer hat empfangenseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per Email ordnungsgemäß an die vom Käufer bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen. Der Käufer hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat.

7. Mängelrüge, Gewährleistung

7.1 Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung zu untersuchen. Der Käufer hat alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Ihrer Entdeckung – spätestens vor Ablauf von 6 Monaten seit Anlieferung - schriftlich geltend zu machen. Kommt der Käufer den vorgenannten nicht nach, gilt die Ware als genehmigt.

7.2 Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne des § 459 Abs. 1 des BGB werden wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche - zu Schadensersatzansprüchen siehe unten - auf unsere Kosten und nach unserer Wahl eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung vornehmen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist die Ware bereits weiter verarbeitet, ist eine Nachbesserung ausgeschlossen.

Sofern eine Eigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 des BGB zugesichert ist, sind Schadensersatzansprüche aus den §§ 461, 480 Abs. 2 des BGB nicht ausgeschlossen. Zugesicherte Eigenschaften von Proben und Mustern gelten nicht als zugesichert (§ 494 des BGB ist ausgeschlossen). Eine Bezugnahme auf Industrie-Normen (DIN, EN, ISO usw.) und ähnliches beinhaltet nur eine nähere Warenbezeichnung und begründet ebenfalls keine Zusicherung, es sei denn, die Zusicherung wurde ausdrücklich vereinbart.

7.3 Mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften sind alle Schadensersatzansprüche des Käufers (z.B.: aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung) sowohl gegen uns als auch gegen unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der vorgenannten Personen. Bei Verzug und Unmöglichkeit haften wir auch bei Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf oder eine Ersatzvorname.

Unsere Verarbeitungsempfehlungen sind vom Käufer bzw. Verarbeiter in jedem Fall darauf hin zu überprüfen, ob die Produkte für die besonderen Verhältnisse seines besonderen Verwendungszweckes anwendbar sind. Technische Beratungen, Auskünfte, und Verarbeitungsempfehlungen erfolgen nach bestem Wissen. Zusicherungen sind damit nicht verbunden und können daraus nicht abgeleitet werden. Insbesondere für Beratungen wird nur gehaftet, wenn ein schriftlicher Vertrag mit besonderer Entgeltvereinbarung abgeschlossen wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten unser Eigentum an gelieferten Waren (Vorbehaltware) bis zu vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich sonstiger Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie herrühren. Dies gilt bei Entgegennahme von Schecks bis zu deren Einlösung. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltware als Sicherung auch für unsere Saldoforderung.

8.2 Der Käufer hat unsere Vorbehaltware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Eine Weiterveräußerung oder der Verbrauch sowie die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung darf nur in regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur so lange erfolgen, wie der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Die Rücknahme von Vorbehaltware gilt nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Käufer ausdrücklich mitgeteilt wurde.

8.3 Wird unsere Vorbehaltware verarbeitet, vermischt, verbunden oder verbraucht, so überträgt uns der Käufer zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt wertanteilmäßig (Rechnungswert) sein (Mit-) Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Alle Forderungen aus der Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Veräußerung unserer Vorbehaltware tretenden Sicherungseigentums tritt der Käufer in Höhe des Restkaufanspruches mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt ab. Wird Ware, an der wir Miteigentum haben, veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den erstrangigen Forderungsteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

8.4 Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte aus Weiterveräußerung einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderung so lange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Von Rechtsbehandlungen Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

8.5 Übersteigt der Wert der für uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen der Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Verjährung

Alle Ansprüche gegen uns, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch in Schecksachen, ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz unserer Gesellschaft.

11. Rechtswahl

Für jegliche Streitigkeit aus dem vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Stand: 10/2015 Industrievertretung Friedel Baumann GmbH